

Geschäftsordnung der DGS Sektion Bildung und Erziehung

§1 Ziel der Sektion

Ziel der Sektion Bildung und Erziehung in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) ist die Förderung, Vernetzung und Weiterentwicklung soziologischer Forschung zu Bildung und Erziehung auf theoretischer, empirischer und methodischer Ebene sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Bereich.

§2 Organe der Sektion

Organe der Sektion sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§3 Vorstand

- (1) Der Sektionsvorstand setzt sich aus bis zu sieben Personen zusammen. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll dem akademischen Mittelbau angehören.
- (2) Der Vorstand wählt mit Stimmmehrheit aus seinen eigenen Reihen eine/n Sprecher/in der Sektion, deren/dessen Stellvertretung und eine/n Kassenwart/in. Weitere Zuständigkeitsbereiche werden nach Bedarf verteilt.
- (3) Sprecher/in und Stellvertreter/in sowie Kassenwart/in müssen Mitglied der DGS sein. Die weiteren Vorstandsmitglieder sollen Mitglied der DGS sein.

§4 Wahl des Vorstands

- (1) Für den Vorstand können alle Mitglieder der Sektion kandidieren.
- (2) Vorschläge der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten erfolgen durch die Mitglieder. Eine Selbstnominierung ebenso wie eine Fremdnominierung ist möglich.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitglieder der Sektion.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Die Wahl des Vorstands durch die Mitglieder erfolgt mittels eines anonymisierten elektronischen Wahlverfahrens (alternativ ist auch eine Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung oder per Briefwahl möglich). Die Entscheidung über das Wahlverfahren trifft der Vorstand. Die Wahl erfolgt geheim und wird durch einen/eine unabhängige/n Wahlleiter/in, der/die ebenfalls Sektionsmitglied ist, durchgeführt.
- (6) Um die Statusgruppendifferenz im Vorstand zu gewährleisten, soll dem Kandidaten/der Kandidatin aus dem Mittelbau mit den meisten Stimmen ein Sitz im Vorstand garantiert werden, auch wenn andere Kandidat*innen mehr Stimmen erzielen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der/die Kandidat/in mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach, der/die bisher nicht Mitglied des Vorstands war. Der/die nachrückende Kandidat/in soll möglichst der gleichen Statusgruppe wie die ausscheidende Person angehören.
- (8) Scheiden 50% oder mehr Vorstandsmitglieder zeitgleich aus, organisiert der Vorstand die Neuwahl des nächsten Vorstands.

§5 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Sektion und bestimmt die inhaltlichen Schwerpunkte und organisatorischen Aktivitäten der Sektion. Er tagt mindestens einmal pro Jahr.
- (2) Der/die Sprecher/in vertreten die Sektion innerhalb der DGS (z. B. gegenüber Vorstand und Konzil) sowie nach außen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes unterstützen die Sprecherin bzw. den Sprecher bei der inhaltlichen und organisatorischen Arbeit und vertreten den/die Sprecher/in in den Gremien der DGS, wenn diese/r verhindert ist.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und lädt dazu ein.

- (4) Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied (gemäß § 6) und pflegt die Mitgliederliste. Er muss eine Ablehnung der Sektionsmitgliedschaft begründen. Ablehnungen der Sektionsmitgliedschaft werden auf Initiative der Person, die die Mitgliedschaft wünscht, der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.
- (5) Der Vorstand legt die Höhe der Sektionsgebühr fest.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- (7) Der Vorstand berichtet einmal im Jahr schriftlich gegenüber der DGS über seine Tätigkeit, die Entwicklung der Mitgliedschaften und über die Verwendung der Sektionsmittel.
- (8) Der Vorstand organisiert Sektionsveranstaltungen und lädt die Sektionsmitglieder dazu ein. Anlässlich der Mitgliederversammlung informiert der Vorstand über den Stand geplanter Aktivitäten.
- (9) Der Vorstand organisiert die Öffentlichkeitsarbeit der Sektion. Dazu pflegt er u. a. die Webseiten der Sektion und erstellt regelmäßig erscheinende Rundbriefe bzw. Rundmails.
- (10) Der Vorstand kann Kontakte mit anderen nationalen und internationalen Fachorganisationen und Sektionen der DGS pflegen und gemeinsame Fachveranstaltungen organisieren.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in der Sektion Bildung und Erziehung der DGS ist an eine der folgenden Voraussetzungen gebunden:
 - a) Die Person hat einen Vortrag bei einer Veranstaltung einer bildungssoziologischen Assoziation (z. B. DGS, DGS-Sektionen z. B. Bildung & Erziehung, ÖGS, SGS, ESA, ISA etc.) gehalten.
 - b) Die Person hat einen Beitrag in der Buchreihe „Bildungssoziologische Beiträge“ der Sektion oder einen einschlägigen bildungssoziologischen Beitrag in einem anderen Publikationsorgan veröffentlicht.
 - c) Die Person strebt eine Qualifikationsarbeit zu einer bildungssoziologischen Fragestellung an.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erklärt der Antragsteller/die Antragstellerin seine/ihre Zustimmung zu den Sektionszielen und zur Entrichtung der Sektionsgebühr. Die Sektionsgebühr ist zum ersten Mal nach Aufnahme in die Sektion und für die dann folgenden Kalenderjahre jeweils bis zum Jahresende (31.12.) zu entrichten.
- (3) Die Entscheidung über die Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft trifft der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt aus der Sektion erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber der/dem Sprecher/in der Sektion und ist an keine Frist gebunden. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die Sektionsgebühr für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre nicht entrichtet wurde.
- (6) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands aufgehoben werden, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Geschäftsordnung oder die Interessen der Sektion verstößt. Der Beschluss des Ausschlusses ist den Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann innerhalb von acht Wochen Widerspruch in Textform eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung berät.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Sektion setzt sich aus den eingetragenen Mitgliedern zusammen und kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung sollte in der Regel im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Sektion oder online über eine virtuelle Plattform für Meetings stattfinden.

- (2) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Sektionsmitglieder können Tagesordnungspunkte vorschlagen. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (3) Auf der Mitgliederversammlung findet eine Aussprache zu den Tätigkeiten und Aktivitäten der Sektion statt. Ferner berät die Mitgliederversammlung den Vorstand hinsichtlich der zukünftigen inhaltlichen Ausrichtung und praktischen Durchführung der Sektionstätigkeit.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei zur Abstimmung vorgelegten Tagesordnungspunkten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen davon sind Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung (s. §8).

§8 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur erfolgen, wenn ein Änderungsantrag von mindestens zwei Mitgliedern der Sektion als eigenständiger Tagesordnungspunkt für die Mitgliederversammlung eingebracht wurde und dieser dann über eine elektronische Abstimmung aller Mitglieder mit 2/3 Mehrheit befürwortet wird.
- (2) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss bei der/dem Sprecher/in mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein, damit dieser als Tagungsordnungspunkt aufgenommen werden kann.
- (3) Eine beschlossene Änderung der Geschäftsordnung wird zum Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

§9 Sektionsveranstaltungen

Sektionsveranstaltungen werden allen Mitgliedern der Sektion mindestens zwei Monate vor Beginn elektronisch angekündigt. Jährlich soll mindestens eine Sektionsveranstaltung durchgeführt werden.

§10 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Satzung sowie die Wahl- und Verfahrensordnung der DGS.

§11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt nach der abschließenden Aussprache auf der Mitgliederversammlung 2023 und anschließender Online-Abstimmung am 12.04.2024 in Kraft.